# UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Transkript)

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – kurz UN-BRK – wurde 2009 in Deutschland rechtlich verankert.
Ihr Leitbild ist Inklusion, also die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben. Zuständig für die Umsetzung sind verschiedene Akteur:innen, unter anderem Hochschulen sowie Studentenwerke.
Zwei zentrale Bestandteile der UN-BRK sind das Prinzip der Zugänglichkeit in Artikel 9 und das Diskriminierungsverbot in Artikel 6, das ein Gebot angemessener Vorkehrungen beinhaltet. In Deutschland wird statt Zugänglichkeit in der Regel von Barrierefreiheit und statt angemessener Vorkehrungen in der Regel von Nachteilsausgleich gesprochen.

Zunächst werfen wir einen Blick auf das Prinzip der Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit. Die Studienbedingungen sind dann barrierefrei, wenn Studierende mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen ihr Studium in der allgemein üblichen Weise, *ohne besondere Erschwernis* und *grundsätzlich* ohne fremde Hilfe durchführen können. Dies setzt voraus, dass vor allem bauliche und digitale Infrastruktur, Webauftritte, Bibliotheken sowie Lehrangebote auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Barrierefreiheit soll proaktiv, für unbekannte Studierende geschaffen werden, nach allgemein anerkannten gruppenbezogenen Standards.
Falls es diese nicht gibt, können hochschulische Standards ausgehandelt werden. Allgemein anerkannte Standards gibt es bislang nur für wenige studienrelevante Bereiche, etwa für die bauliche Gestaltung oder die Gestaltung von Webauftritten oder Dokumenten.

Angemessene Vorkehrungen bzw. Nachteilsausgleiche können hingegen dazu dienen, vorhandene Barrieren im Einzelfall zu beseitigen, bis diese im Idealfall nach den gruppenbezogenen Standards auf Dauer abgebaut werden können. Diese Lösungen sollten sich zwar an gruppenbezogenen Standards orientieren, müssen letztlich aber dem einzelfallbezogenen Standard genügen, der geringer oder höher ausfallen kann.

Doch auch bei weitgehend barrierefreier Gestaltung tauchen im Einzelfall immer wieder Barrieren auf, die dann durch angemessene Vorkehrungen überwunden werden müssen.